

Synopse

(= Gegenüberstellung, vergleichende Darstellung)

der Änderungen im Entwurf Neufassung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl

Text Neufassung:**Text Altfassung:**

**Entwurf der Satzung
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl
(Wasserverbandsgebühren)
vom (Datum)**

**SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung
(Wasserverbandsgebühren)
in der Gemeinde Rosendahl
vom 15. Dezember 2003**

(in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. 2023 -),
 2. der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S 712 / SGV NRW 610) und
 3. des § 92 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW, S 926 / SGV NRW 77)
- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.12.2016

2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Dinkel, Mittlere Berkel, Untere Berkel und Vechte gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- Wasser- und Bodenverband Dinkel für das Gewässer Dinkel und deren Nebengewässer,
- Wasser- und Bodenverband Mittlere Berkel für die Gewässer Berkel, Varlarer Mühlenbach und deren Nebengewässer,
- Wasser- und Bodenverband Untere Berkel für das Gewässer Berkel und deren Nebengewässer,
- Wasser- und Bodenverband Vechte für das Gewässer Vechte und deren Nebengewässer.

folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gewässerunterhaltung

In der Gemeinde Rosendahl wird die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung von Wasser- und Bodenverbänden gem. § 91 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) wahrgenommen.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde legt den Aufwand und die Kosten für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW).

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Wasser- und Bodenverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entstehenden Aufwand - soweit er nicht durch Anteile der Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt ist - auf die beteiligten Gemeinden um.

Die der Gemeinde Rosendahl danach erwachsenden Verbandslasten und sonstige für die Gewässerunterhaltung aufgebrauchte Kosten werden den Eigentümern der in der Gemeinde Rosendahl gelegenen Grundstücke (seitliches Einzugsgebiet) als Wasserverbandsgebühren gemäß § 7 KAG auferlegt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind diejenigen, die am 1. Januar des Jahres - für das die Gebühr erhoben wird - Eigentümer des in der Gemeinde Rosendahl gelegenen Grundstücks sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners ist die Rechtsänderung der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen (schriftlich oder zur Niederschrift). Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner sind insofern anzeigepflichtig.

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Rosendahl das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Selbsterklärung der Flächenanteile hinsichtlich der festgelegten Flächenarten (Mitwirkungspflicht). Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Gebührenschuldners vor, werden die einzelnen Flächenanteile von der Gemeinde geschätzt.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Berechnung der Wasserverbandsgebühren ist die Flächengröße des Grundstückes und die Zugehörigkeit der Teilflächen zu den Flächenarten nach Abs. 2.
- (2) Für die Gebührenfestsetzung werden die Grundstücke nach Flächenarten unterschieden und wie folgt gewichtet:
- | | |
|------------------------|-------------|
| a) versiegelte Flächen | Faktor 4,0, |
| b) Waldflächen | Faktor 0,5, |
| c) sonstige Flächen | Faktor 1,0. |
- (3) Ändert sich die versiegelte, unversiegelte oder bewaldete Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Änderung der Fläche der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Umgelegt wird im jeweiligen Veranlagungsjahr der Aufwand des vorletzten Haushaltsjahres.
- (5) Die Gebührensätze für das Veranlagungsjahr 2017 (Umlegung Aufwand

- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes, der die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	versiegelt	übrige	Versiegelt	übrige
	Gebührensatz in € je m ²		Gebührensatz in € je ha (=10.000 m ²)	
Dinkel	0,0209	0,0001	209,19	1,06
Mittlere Berkel	0,0128	0,0001	128,38	1,05
Untere Berkel	0,0576	0,0002	575,61	1,91
Vechte	0,0181	0,0001	180,57	1,15

2015) betragen für Grundstücke im Unterhaltungs-verband/Einzugsgebiet jährlich je Hektar für:

WBV V.-Jahr	Flächenart	
	versiegelt	sonst. Flächen
a) <u>Dinkel</u> 2017	30,73 €	7,68 €
b) <u>Mittlere Berkel</u> 2017	29,06 €	7,27 €
c) <u>Untere Berkel</u> 2017	61,20 €	15,30 €
d) <u>Vechte</u> 2017	33,93 €	8,48 €

- (6) Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7
Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro

**§ 5
Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflichtigen werden durch Gebührenbescheide veranlagt, die im Rahmen der Veranlagung der übrigen Grundbesitzabgaben erstellt werden. § 28 Grundsteuergesetz (GrStG) findet entsprechend Anwendung.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 bei Wechsel des Gebührenschuldners die Rechtsänderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Beauftragte der Gemeinde Rosendahl daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
 - d) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

geahndet.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässerunterhaltung vom 20. November 1978 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung der 12. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.